

Konzil und Rechtsstrukturen

Eine erforderliche gegenseitige Herausforderung



Myriam Wijlens¹

Wenn großartigen Einsichten Taten folgen, prägen sie die Gemeinschaft nachhaltig. Folgen sie nicht, so droht eine Wirkungslosigkeit. „Papier ist geduldig“, wird dann gesagt. In einer Gemeinschaft sind Institutionen, Strukturen und Regeln dafür da, dass die Gemeinschaft sich die gewonnenen Einsichten aneignen kann. Sie fördern, dass eine Erkenntnis zu einer gelebten Realität wird. Im Umkehrschluss kann auch gesagt werden, dass die Umsetzung der intendierten Absichten obstruiert wird, wenn Strukturen oder Gesetzen andere Einsichten zugrunde gelegt werden als die, welche eigentlich verfolgt bzw. gelebt werden sollten. Die Gemeinschaft wird dann nicht oder nur zum Teil in Übereinstimmung mit ihren Einsichten leben. Gesetze und Strukturen tragen deswegen zur Umsetzung der gewonnenen Überzeugungen bei, können diese aber auch be-, ja sogar verhindern.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat seine großartigen Einsichten in sechzehn Dokumenten zu Papier gebracht. Nach dem Konzil galt es, diese vor allem in den Ortskirchen, dort wo der Glaube gelebt wird, umzusetzen. Strukturen und Rechtsinstitutionen können und werden dabei helfen, wenn durch sie festgelegt wird, wie die vorhandenen theologischen Einsichten Handlungen nach sich ziehen, die die Aneignung dieser ermöglichen oder nachdrücklich betreiben. Kirchenrechtliche Institutionen dienen dann als Mittel zur Übersetzung der Lehre ins Leben.

Entsprechen kirchenrechtliche Strukturen nicht den neuen Einsichten oder sind sie so verfasst, dass es der konkreten Gemeinschaft unmöglich ist sie umzusetzen, z. B. weil ihr die erforderlichen Ressourcen fehlen, so

¹ Prof. Dr. Myriam Wijlens ist Univ. Prof. für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt und Honorarprofessorin für „Ecumenism and Canon Law“ an der University of Durham, England.

wird die Aneignung der Lehre durch die Gemeinschaft erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Eine Struktur- bzw. Gesetzesänderung wäre dann geboten.²

Mit der Ankündigung des Zweiten Vatikanischen Konzils hat Papst Johannes XXIII. in einem Atemzug ebenfalls eine Reform des Gesetzbuches von 1917 angekündigt.³ Die Arbeit der während des Konzils einberufenen Kommission zur Reform des Codex von 1917 wurde erst nach dem Konzil aufgenommen, damit dessen Ergebnisse berücksichtigt werden konnten. Bei der Promulgation des Gesetzbuches für die lateinische Kirche im Jahre 1983, des Codex Iuris Canonici, sprach Papst Johannes Paul II. deswegen auch von einem Bemühen (*nisis*), die Lehre des Konzils in die kanonistische Sprache (*lingua canonistica*) zu übersetzen (*convertire*).⁴ Der Papst muss sich bewusst gewesen sein, wie schwierig eine derartige Übersetzung ist, da er einerseits von einem „Bemühen“ zu übersetzen sprach und andererseits davon, dass der Orientierungspunkt für das Übersetzte immer die konziliare Lehre sein würde. Der Papst wies implizit darauf hin, dass auch die Konzilslehre selbst nicht immer einfach festzustellen sei, denn er bemerkte, dass im Konzil Altes und Neues aufgenommen wurde. Das Neue im Konzil, so der Papst, müsse nun auch das Neue im neuen Codex ausmachen.

Von den neuen Elementen im Konzil nannte er folgende vier explizit, die für das Kirchenrecht besonders relevant sind:

- die Einsicht, dass die Kirche Volk Gottes und die hierarchische Autorität Dienst sind;
- die Lehre, die die Kirche als *Communio* ausweist und von dort her die Beziehungen zwischen Orts- und Universalkirche, zwischen Kollegialität und Primat bestimmt;

² Die Nicht-Rezeption eines Gesetzes kann ihren Grund im Inhalt oder in der gewählten Modalität des Gesetzes finden. Entspricht der dem Gesetz zugrunde liegenden Einsicht nicht das, was wirklich geschützt und gefördert werden soll, muss das Gesetz geändert werden. Wird das, was inhaltlich geschützt und gefördert wird, von der Gemeinschaft, für die das Gesetz erlassen wurde, nicht angenommen, muss auf der Verkündigungsebene reagiert werden. Wird das Gesetz nicht befolgt, weil es eine Modalität hat, welche für die betreffende Gemeinschaft ungeeignet ist, weil es z. B. an finanziellen oder personellen Ressourcen fehlt, oder weil es aus kulturellen oder zivilrechtlichen Gründen nicht kompatibel ist, muss die Modalität geändert werden. Hier ist dann eine Reaktion auf der legislativen Ebene gefragt.

³ *Papst Johannes XXIII.*: Allocutio Questa festiva, in: AAS 51 (1959), 65–69. Dt. Übersetzung in: Herder Korrespondenz 13 (1958/1959), 387–388.

⁴ *Papst Johannes Paul II.*: Apostolische Konstitution *Sacrae disciplinae leges*, in: Codex Iuris Canonici, Codex des kanonischen Rechtes. Lat.-Dt. Ausgabe mit Sachverzeichnis, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz u. a., Kevelaer 2001, XIX.

- die Lehre, nach der alle Glieder des Volkes Gottes am dreifachen Amt Christi teilhaben. Hieraus ergibt sich auch die Lehre, die die Pflichten und Rechte der Gläubigen, vor allem der Laien betrifft;
- den Eifer für den Ökumenismus.⁵

Mit diesen Aussagen über Altes und Neues im Konzil, über das Konzil als Bezugspunkt für die Übersetzung in Rechtsstrukturen deutete der Papst bereits auf eine Schwierigkeit hin, welche in den darauffolgenden Jahren zunehmend zu einem Thema wurde. Zunächst wurde es von vielen eher als ein theoretisches,⁶ im Laufe der Zeit aber, insbesondere in der Auseinandersetzung mit den Piusbrüdern, als ein ernsthaftes Problem wahrgenommen. Spätestens mit der Weihnachtsansprache an die Römische Kurie von Papst Benedikt XVI. im Jahr 2005, in der er die Begriffe „Hermeneutik der Diskontinuität bzw. des Bruches“ ablehnte und sich für eine „Hermeneutik der Reform“ aussprach,⁷ ist dieser Begriff fester Bestandteil der Konzilsforschung geworden. Der Papst hat sich übrigens nie für eine „Hermeneutik der Kontinuität“ ausgesprochen; dies wurde von den Medien so interpretiert!⁸

Die Konzilsforschung hat inzwischen gezeigt, dass die Dokumente des Konzils nicht nur in ihrer Endfassung studiert werden dürfen, sondern auch ihre Entwicklung in Betracht gezogen werden muss, da so über das,

⁵ *Papst Johannes Paul II.*: *Sacrae disciplinae leges*, XIX. Es ist davon auszugehen, dass wegen des Kirchenrechtes hier nur auf vier Punkte aus dem Bereich der Ekklesiologie verwiesen wird. Das Konzil hat darüber hinaus natürlich andere wichtige „neue“ Lehren hervorgehoben, wie z. B. die Religionsfreiheit.

⁶ Die außerordentliche Bischofssynode von 1985 war der Thematik der Konzilshermeneutik und der Verbindlichkeit des Konzils gewidmet. Sekretär war der damalige Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Walter Kasper. Vgl. dazu: *Zukunft aus der Kraft des Konzils. Die Außerordentliche Bischofssynode '85. Die Dokumente mit einem Kommentar von Walter Kasper*. Freiburg i. Br. 1985. Zu dieser Zeit kam die Diskussion über die Konzilshermeneutik erst auf, denn damals ging es vor allem um die Frage der Bedeutung der pastoralen Ausrichtung des Konzils. 1985 waren die Konzilsakten nur teilweise veröffentlicht, Tagebücher von Konzilsteilnehmern waren kaum zugänglich.

⁷ *Papst Benedikt XVI.*: *Ansprache an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der römischen Kurie beim Weihnachtsempfang am 22. Dezember 2005*, in: www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2005/december/documents/hf_ben_xvi_spe_20051222_roman-curia_ge.html (Zugriff: 13.08.2013).

⁸ Erzbischof Marcel Lefebvre hat vermutlich den Begriff „Hermeneutik der Diskontinuität bzw. des Bruches“ eingeführt. Für eine ausgezeichnete Darlegung des Einflusses von Lefebvre auf die Debatte über die Konzilshermeneutik – Hermeneutik der Kontinuität, Diskontinuität oder der Reform – und die diesbezügliche Position von Papst Benedikt XVI. siehe: *Gilles Routhier*: *Die Hermeneutik der Reform als Aufgabe für die Theologie* (Teil I), in: *Theologie der Gegenwart* 55 (2012), 253–268 und (Teil II), in: *Theologie der Gegenwart* 56 (2013), 44–56.

was bewusst hinzugefügt, weggelassen, nicht aufgenommen oder ersetzt wurde, aufgezeigt werden kann, was intendiert war. Studien der Konzilsakten werden zeigen, wie die Konzilsdokumente sich inhaltlich zueinander verhalten und welche Konsequenzen dies für das Verständnis der Konzilslehre haben wird.⁹ Ebenso gilt es, den Grund, weshalb das Konzil überhaupt zusammengerufen wurde, und seine Eigenart mitzubedenken. So kann auch der besondere Stil des Konzils berücksichtigt werden.¹⁰ Nur in der Gesamtschau wird ersichtlich werden, was die Kirche im Konzil lehren wollte. Klar wird dann, dass das Alte und das Neue nicht einfach nebeneinander stehen, sondern, dass das Alte, indem es in einen neuen Kontext gestellt wurde, auch selbst eine neue Bedeutung erhält.¹¹ Ebenfalls wird es helfen, Themen, die damals noch nicht oder nicht in dem Maße virulent waren, es jetzt aber sind, im Sinne des Konzils zu behandeln bzw. zu entscheiden. Das Konzil wird so zum Orientierungspunkt, wie in bisher noch unklaren Punkten sowohl methodisch als auch inhaltlich vorgegangen werden könnte.

Wird einmal akzeptiert, dass das Konzil sich im Grunde auf die ganze postkonziliare Gesetzgebung niederschlagen muss,¹² so wird klar, dass die

⁹ In einer früheren Studie wurde aufgezeigt, warum einerseits z. B. die Interpretation der Kirchenkonstitution *Lumen gentium* vor allem aus der Perspektive des Dekretes über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio* erfolgen muss und warum andererseits *Lumen gentium* für die Interpretation des Dekretes über das Bischofsamt *Christus Dominus* entscheidend ist. Vgl. *Myriam Wijlens*: Zur Verhältnisbestimmung von Konzil und nachkonziliarer Rechtsordnung. Eine theologisch-kanonistische Reflexion, in: *Peter Hünermann*, u. a. (Hg.): Das Zweite Vatikanische Konzil und die Zeichen der Zeit heute, Freiburg i. Br. 2006, 331–339. Vgl. ebenfalls *Myriam Wijlens*: Die Konzils hermeneutik und das Kirchenrecht, in: *Dominikus Meier*, u. a. (Hg.): Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute, Festschrift für Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, Beihefte zum MKCIC 55, Essen 2008, 711–729.

¹⁰ Vgl. *Joseph Famerée* (ed.): Vatican II comme style. L'herméneutique théologique du concile, Paris 2012.

¹¹ *Hermann-Josef Pottmeyer* hat für das Nebeneinanderstehen von Altem und Neuem im Konzil als einer der ersten den Begriff „Juxtaposition“ verwendet. Es bedeutet, dass beide einfach nebeneinander stehen, ohne dass sie miteinander in Einklang gebracht wurden. Die Konzilsforschung argumentiert, dass das Alte dadurch, dass es in einem anderen Kontext aufgenommen wurde, selbst jedoch eine neue Bedeutung erhalten hat. Diese hermeneutischen Überlegungen kommen voll zum Tragen bei der Interpretation des Jurisdiktionsprimates und der Unfehlbarkeitslehre, wie dargelegt in Vatikanum I und Vatikanum II. Ohne diese hermeneutische Sichtweise, die vor allem Pottmeyer in der Studie der Gruppe von Farfa Sabina vorgestellt hat, wären deren Ergebnisse undenkbar gewesen. Vgl. *Gruppe von Farfa Sabina*: Gemeinschaft der Kirchen und Petrusamt. Lutherisch-katholische Annäherungen, Frankfurt a. M. 2010; vgl. dazu: *Myriam Wijlens*: Gemeinschaft der Kirchen und Petrusamt. Lutherisch-katholische Annäherungen. Erläuterungen zur Studie der Gruppe von Farfa Sabina, in: *Ökumenische Rundschau* 61 (2012), 478–493.

¹² Diese Sichtweise wird von den deutschen Kanonisten *Georg Bier* und *Norbert Lüdecke* nicht geteilt. Sie argumentieren, dass der Codex das letzte Dokument des Konzils und,

Frage nach der Hermeneutik des Konzils immense Konsequenzen für das Recht in der Kirche nach sich zieht und zwar nicht nur auf der Ebene der Gesetzgebung, sondern auch und vor allem im Bereich der Interpretation und Gesetzesanwendung. Während in der Interpretation das Gesetz selbst interpretiert wird und dies meistens in Kommentaren erfolgt, muss bei der Anwendung des Rechtes zuerst der Sachverhalt, in dem das Recht seine Anwendung finden muss, formuliert werden. Diese Formulierung sollte in Übereinstimmung mit dem, was das Konzil ausmachte, vorgenommen werden. Steht deswegen die Beantwortung einer Frage oder das Lösen eines Problems an, dann muss der beschriebene Sachverhalt, in dem das Recht anzuwenden ist, zuerst auf die ihm zugrunde liegende Theologie bzw. Ekklesiologie geprüft werden, um anschließend gegebenenfalls dem Konzil entsprechende Korrekturen vorzunehmen.¹³ Da gilt es die vorher von Papst Johannes Paul II. genannten vier Aspekte der Lehre des Konzils zu berücksichtigen. Sie sind m. E. als eine Art übergeordnete oder vorgeordnete Lehre zu sehen: Sie beinhalten Aspekte des Konzils, die zu den Grundsatzausrichtungen der Ekklesiologie gehören und somit die Kirche als *solche* prägen sollen und nicht nur bestimmte konkrete Detailbereiche. Diese Lehren müssen den ganzen Körper durchdringen und das beginnt mit der Fragestellung. Ein Beispiel möge dies erläutern. Ein Pfarrer fragte, ob das Gesetz ihn verpflichte, den Kirchenvorstand und/oder den Pfarrgemeinderat anzugehen, um den pfarreigenen Kindergarten zu schließen. Könne er nicht allein entscheiden? Müsse er die Gremien konsultieren? Die Fragestellung verrät, wie der Pfarrer die Gremien wahrnimmt: sie werden eher als nicht hilfreich erfahren. Die Taufe und die Firmung, das Sich-Beteiligen am Leben der Kirche wird nicht als relevant wahrgenommen. Würde er von sich aus die Einsichten und Kenntnisse der Pfarrangehörigen schätzen, so würde die Frage überhaupt nicht aufkommen. Die Aufgabe des Kirchenrechtlers besteht nun darin, dies erstmals zu verdeutlichen bzw. dies dem

da es vom Papst promulgiert wurde, so auch in gewisser Weise das letzte Wort zum Konzil sei. Ihrer Ansicht nach gebieten die Interpretationsregeln des Codex, dass die Normen ohne den konziliaren Kontext zu interpretieren seien, da dieser nur bei Unklarheiten oder Gesetzeslücken zu Rate gezogen werden dürfe (c. 17). Ihr gemeinsames Buch „Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung“ (Stuttgart 2012) stößt im deutschsprachigen Raum vor allem auf Befremden (vgl. z. B. *Peter Krämer*: „Das römisch-katholische Kirchenrecht“: Kritische Anmerkungen zu einem Studienbuch, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 122 [2013], 165–173) und wird im fremdsprachigem Ausland im Grunde nicht wirklich wahrgenommen.

¹³ Siehe auch: *Myriam Wijlens*: Das Zweite Vatikanum als Fundament für die Anwendung des Rechtes. Hermeneutische Reflexionen und praktische Konsequenzen, in: *Theologie der Gegenwart* 50 (2007), 2–14.

Pfarrer zu spiegeln, bevor anschließend eine rechtskundige Antwort erfolgt. Ein anderes Beispiel: Ein Diözesanbischof hat die Pfarreien bis zu einem bestimmten Termin um eine Rückmeldung zu seinem Konzept zur Zusammenlegung der Pfarreien gebeten. Noch bevor der Termin abgelaufen ist, veröffentlicht der Bischof seine Entscheidung. Die Menschen bringen ihre Empörung zum Ausdruck, denn sie haben das Gefühl, dass die „Konsultation“ eine Farce sei; der Bischof sei nicht wirklich an ihrer Sichtweise interessiert. Sie fühlen sich nicht ernst genommen und fragen nun, ob und was sie rechtlich dagegen tun können. Der Bischof ist empört, dass die Gläubigen sich aufregen, sich an die Presse gewandt haben und erklärt, dass seine Handlung rechtsgültig sei. Nicht nur wird der Rechtsweg hier nicht helfen, viel ernsthafter ist die Frage, ob Bischof und Gläubige sich ernst nehmen bzw. sich ernst genommen fühlen und zwar nicht auf der emotionalen, sondern auf der ekklesiologischen Ebene. Einerseits hat der Gesetzgeber eine Konsultation der Gläubigen bzw. des Diözesanpastoralrates für die Gültigkeit oder Erlaubtheit der darauffolgenden Rechtshandlung nicht verpflichtend festgelegt, es jedoch dem Bischof andererseits auch nicht verboten, die Gläubigen zu konsultieren. Entscheidend ist somit, wie der Bischof mit der Lehre des Konzils, mit der Umsetzung dieser Lehre in den Gesetzen – welche sicherlich expliziter hätte sein können – umgeht bzw. wie er das Recht in der ihm anvertrauten Gemeinschaft grundsätzlich umsetzt. Mit Hinblick auf die Lehre, die das Volk Gottes und die hierarchische Autorität als Dienst¹⁴ betont, und die Lehre der Teilhabe aller Getauften am dreifachen Amt Christi bedeutet dies vor allem, dass sie zusammen in Betracht gezogen werden, dass es z. B. nicht nur Beratungsgremien für Bischöfe und Pfarrer gibt, sondern dass diese Amtspersonen sich offen und bereitwillig von ihren Mitbrüdern und -schwestern im Glauben in wichtigen Angelegenheiten beraten lassen, dass sie deren Argumente und Sichtweisen versuchen zu verstehen, gerade weil sie als Hirten zum Ausdruck bringen wollen, dass der Hl. Geist auch in den anderen Gläubigen wirkt. Eine solche Beratung würde dann erfolgen, nicht weil Gesetze dies vorschreiben, sondern weil die Lehre vom Wirken des Hl. Geistes in allen Getauften – wenn auch auf verschiedene Weise – in einer gelebten Realität umgesetzt wird.¹⁵

¹⁴ Für einige Reflexionen über die Implikationen dieser Lehre für das Kirchenrecht siehe: *Myriam Wijlens: The Doctrine of the People of God and Hierarchical Authority as Service in Latin Church Legislation on the Local Church*, in: *The Jurist* 68 (2008), 328–349.

¹⁵ Die Lehre der *sensus fidelium* und *sensus fidei* wird in der postkonziliaren Gesetzgebung nicht wirklich rezipiert. Die Rezeption kann nur *praeter legem* stattfinden, was allerdings nicht verboten wäre. Vgl. *Myriam Wijlens: Sensus fidelium – Authority: Pro-*

Mit Hinblick auf den Eifer für den Ökumenismus bedeutet dies z. B., dass sich das Engagement nicht nur auf typisch ökumenische Themen wie Petrusdienst, Eucharistiegemeinschaft mit anderen Christen oder Misch-eien beschränken darf, sondern dass alle Äußerungen, Entscheidungen und Handlungen vom Bemühen um die Wiederherstellung der Einheit der Kirche geprägt sind. Immer wieder muss die Frage gestellt werden: welche Auswirkungen hat diese Handlung, diese Aussage auf die Einheit? Wird sie dadurch gefördert, erschwert und/oder gefährdet? Damit ist letztendlich die erforderliche innere Bekehrung gemeint: Es geht um Selbstverleugung, Demut und geduldigen Dienst (UR 7).¹⁶

In der Anwendung des Rechts, wenn also der Sachverhalt zuerst formuliert werden muss, sollen vor allem diese Lehren eine entscheidende Rolle spielen. Bemerkenswert ist, dass oftmals sowohl in der Ausbildung von Kanonisten als auch in der Praxis gerade die Formulierung des Sachverhaltes kaum bis gar nicht thematisiert, gelehrt oder gelernt wird. Für die Rezeption des Konzils ist es aber von imminenter Relevanz, dass dies geschieht. Es ist allerdings keine leichte Aufgabe dies zu praktizieren, da es gute theologische Kenntnisse voraussetzt.¹⁷

tecting and Promoting the Ecclesiology of Vatican II with the Assistance of Institutions? in: *Victor George D'Souza* (ed.): *In the Service of Truth and Justice: Festschrift in Honour of Prof. Augustine Mendonca* 2008, 425–448. Ebenso veröffentlicht in: *Peter De Mey*, e. a. (ed.): *Believing in Community. Ecumenical Reflections on the Church*, *Bibliotheca Ephemeridum Theologicarum Lovaniensium* 261, Leuven 2013, 207–228.

¹⁶ Papst Johannes Paul II. erklärte, dass das Engagement der katholischen Kirche zur Wiederherstellung der Einheit der Christen unwiderruflich sei. *Papst Johannes Paul II.: Enzyklika Ut unum sint*, in: AAS 87 (1995), 921–982, Nr. 4. An anderer Stelle habe ich dieses hermeneutische Prinzip und die Konsequenzen für den Rechtsbereich mehrfach und detaillierter reflektiert. Z. B. *Myriam Wijlens: Zwischen Theologie und Kirchenrecht: Zur Verbindlichkeit des Ökumenismusdekrets*, in: *Wolfgang Thönissen* (Hg.): *Unitatis redintegratio: 40 Jahre Ökumenismusdekret – Erbe und Auftrag*, *Konfessionskundliche Schriften* 23, Paderborn/Frankfurt a. M. 2005, 47–70; *Myriam Wijlens: 'That all may be one ...' (John 17:21). The Lord's Prayer in the Work of Canon Lawyers: A Mere Option?*, in: *The Jurist* 65 (2005), 181–204.

¹⁷ Ein klassisches Beispiel: Das Konzil entschied sich bewusst, nicht mehr von Mitgliedschaft (*membrum*) in der katholischen Kirche zu reden, sondern von (voller) Zugehörigkeit (*coniungere* bzw. *communio plena* – LG 14). Das Konzil sprach aufgrund seiner Einsichten bezüglich der Ökumene über getaufte Nichtkatholiken als „mit der katholischen Kirche in Gemeinschaft stehend“. Wird ein getaufter Nichtkatholik also katholisch, „konvertiert“ er nicht mehr, sondern wird in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche aufgenommen. Die Frage zu stellen, ob z. B. Frère Roger Schutz von Taizé als Nicht-Mitglied der katholischen Kirche die Kommunion beim Requiem für Johannes Paul II. gespendet werden durfte, ist deswegen ekklesiologisch falsch formuliert. Richtig wäre zu fragen, ob ihm als getauftem, in Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehendem Christ – wenn auch nicht in voller Gemeinschaft –, und unter Beachtung

Erst nachdem der Sachverhalt theologisch richtig formuliert wurde, können die relevanten Gesetze vor dem Hintergrund des Sachverhaltes angewandt werden. Dabei muss das, was das Recht als Ganzes beinhaltet – also nicht nur die einzelnen Gesetze! – in Betracht gezogen werden: neben den direkt auf den Fall bezogenen Normen müssen die allgemeinen Interpretations- und Rechtsprinzipien, sowie Dispensen, kanonische Billigkeit (*aequitas canonica*), *ecclesia supplet* und das Seelenheil (*salus animarum suprema lex*) berücksichtigt werden.

Die bisherigen Überlegungen beziehen sich übrigens nicht nur auf das sogenannte Universalrecht, sondern auch auf sogenannte partikularrechtliche Gesetze, die von Bischofskonferenzen oder Diözesanbischöfen erlassen wurden.¹⁸ Bei der Anwendung des Rechtes darf das Gewohnheitsrecht nicht vergessen werden. Gewohnheiten können Gesetzeskraft erlangen, wenn sie 30 Jahre ununterbrochen von einer wenigstens passiv gesetzesfähigen Gemeinschaft mit der Absicht, Recht einzuführen, ausgeübt werden. Da der aktuelle Codex am 27. November 1983 in Kraft trat, darf davon ausgegangen werden, dass ab Ende 2013 an mehreren Orten Gewohnheiten Gesetzeskraft erlangen werden.¹⁹

Die bisherigen Überlegungen mögen aufgezeigt haben, dass Lehre und Rechtsstrukturen miteinander in einer fruchtbaren Spannung stehen: die Lehre soll die inhaltliche Grundlage für die Strukturen bilden. Ist das der Fall, werden die Strukturen dazu beitragen, dass die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit der Lehre leben bzw. sich die Lehre aneignen kann. Wenn Strukturen die Lehre unzureichend umsetzen oder fördern, wird es umso entscheidender sein, die Lehre zur Kenntnis zu nehmen und nachzugehen, inwieweit die Strukturen dennoch entsprechend interpretiert wer-

seines Glaubens in der Eucharistie die Kommunion verweigert werden dürfte. Die theologische Anerkennung, dass die Taufe auf die Eucharistie ausgerichtet ist, impliziert ein Recht auf Sakramentenempfang (c. 213), welches nur nach bestimmten Kriterien eingeschränkt werden darf (vgl. cc. 96, 205, 843–844). So ergibt sich nicht die Frage, ob man ihm das Sakrament spenden, sondern, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen man es ihm verweigern dürfte oder müsste.

¹⁸ Ein weiterführendes Thema wäre die Frage nach der Rezeption des Codex in den Ortskirchen. Siehe dazu z. B. *Rüdiger Althaus*: Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Paderborn 2000.

¹⁹ Eine spannende Frage betrifft die Position von Ämterübertragung auf Laien vor dem Hintergrund des Gewohnheitsrechtes. Siehe dazu *Helmuth Pree*: Das Gewohnheitsrecht: Ein Weg zur Etablierung von Laienämtern?, in: *Benedikt Kranemann, Myriam Wijlens* (Hg.): *Gesendet im Weinberg des Herrn: Laien in der katholischen Kirche heute und morgen*, Erfurter Theologische Schriften 35, Würzburg 2010, 121–140.

den können. Bei der Anwendung des Rechtes gilt es vor allem die Frage bzw. den Sachverhalt auf der ihr zugrundeliegenden Theologie zu überprüfen bzw. diese in Übereinstimmung mit dem Konzil neu zu formulieren. Das Konzil bildet somit die theologische Basis für das Recht in der Kirche. Umgekehrt aber können Rechtsstrukturen zur Rezeption des Konzils beitragen. Fünfzig Jahre nach Abschluss des Konzils zeigen sich deswegen Konzil und Recht als gegenseitige Herausforderung.